

Ergänzungsvereinbarung zur „Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL“ über den zusätzlichen Aufschlag bei VDSL Stand Alone 100

zwischen

Kunde
Straße Hausnummer
PLZ Ort

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

Präambel	3
1 Monatliches Entgelt für VDSL-Kontingentschlüsse über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s	3
2 Inklusiv-Traffic für VDSL-Kontingentschlüsse über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s.....	4
3 Vertragslaufzeit und Kündigung.....	4
4 Schlussbestimmungen.....	5

Präambel

Die Vertragspartner haben am TT.MM.JJJJ einen Vertrag über die Inanspruchnahme von IP-BSA 2010 (im Folgenden IP-BSA 2010-Vertrag genannt) und eine Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL (im Folgenden Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell genannt) abgeschlossen.

Die Telekom plant, in den kommenden Jahren das VDSL-Netz weiter auszubauen und die Netztechnologie Vectoring einzuführen. Die Telekom beabsichtigt in diesem Zusammenhang, dem Kunden VDSL-Kontingentanschlüsse über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s auf der Basis dieses ausgebauten Netzes anzubieten, und der Kunde beabsichtigt, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zweck ändern die Vertragspartner mit dieser Ergänzungsvereinbarung die bestehende Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell.

1 Monatliches Entgelt für VDSL-Kontingentanschlüsse über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s

Die nachfolgende Regelung ersetzt die Ziffer 4.2 der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell:

- 4.2.1 Das monatliche Entgelt für einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 16000“, einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 25000“ sowie einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 50000“ beträgt 13,38 Euro in der Variante IP-BSA-Classic, in der Variante IP-BSA-Gate beträgt es 14,10 Euro. Das monatliche Entgelt kann sich entsprechend der Regelung in Ziffer 2.3 (der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell) erhöhen.
- 4.2.2 Das monatliche Entgelt für einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 100000“ entspricht dem Entgelt für „IP-BSA VDSL Stand Alone 50000“ gemäß Ziffer 4.2.1 Satz 1 und Satz 2 zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlages. Statt eines zusätzlichen Aufschlages von 4,20 EUR für IP-BSA-VDSL Stand Alone von über 50 MBit/s bis zu 100 MBit/s zahlt der Kunde je VDSL-Kontingentanschluss über 50 MBit/s und bis zu 100 MBit/s einen zusätzlichen Aufschlag auf das monatliche Entgelt gemäß folgender Tabelle und nachfolgenden Konditionen:

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zusätzlicher Aufschlag	3,00 €	3,00 €	2,60 €	2,60 €	2,00 €	2,00 €	1,50 €	1,50 €

Die Vertragspartner werden in 2017 über die Höhe des zusätzlichen Aufschlages für die Jahre ab 2018 verhandeln, sofern der zusätzliche Aufschlag nicht ohnehin entfallen ist.

Der in dieser Ergänzungsvereinbarung vereinbarte zusätzliche Aufschlag entfällt (zusätzlicher Aufschlag wird auf 0,00 EUR reduziert), wenn sich Anschlüsse über 50 MBit/s und bis zu 100 MBit/s als Standard im Markt durchgesetzt haben. Die Bemessung des Marktstandards wird anhand des Anteils an neuen Online-Usern ermittelt, die diese Bandbreiten nutzen. Der zusätzliche Aufschlag entfällt somit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sobald der jeweils von Telekom und Kunde im betrachteten Zeitraum gewonnene Anteil an neuen Online-Usern (im Folgenden Endkunde genannt) mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugebiet der Telekom jeweils 30% übersteigt.

Neue Endkunden in diesem Sinne sind Endkunden der Telekom oder des Kunden, die im betrachteten Zeitraum einen Vertrag über einen xDSL-Anschluss abschließen und mindestens drei Monate vor dem betrachteten Zeitraum noch keinen xDSL-Vertrag mit Telekom oder dem Kunden hatten.

Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich jeweils auf sechs Monate (Halbjahr) eines Kalenderjahres. Die Überprüfung erfolgt erstmals für das zweite Halbjahr 2016 (01.07.2016 bis 31.12.2016). Übersteigt der jeweils von Telekom und dem Kunden

gewonnene Anteil an neuen Endkunden mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im überprüften Halbjahr im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugebiet der Telekom jeweils 30%, entfällt der zusätzlicher Aufschlag zum Monatsersten des auf den betrachteten Zeitraums folgenden Monats („erstmaliger Entfall“). Erreicht der Anteil in dem Halbjahr, das auf den erstmaligen Entfall folgt, erneut jeweils mehr als 30%, entfällt der zusätzliche Aufschlag mit Wirkung zum Monatsersten des auf dieses überprüfte Halbjahr folgenden Monats vollends und lebt dann für die Zukunft auch nicht mehr auf („endgültiger Entfall“). Andernfalls tritt der zusätzliche Aufschlag zum im vorangehenden Satz genannten Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft wieder in Kraft. Der zusätzliche Aufschlag entfällt dann jedoch vollends und endgültig, wenn in irgendeinem weiteren Halbjahr der Anteil jeweils erneut mehr als 30% beträgt.

Die halbjährliche Überprüfung erfolgt sowohl auf Seiten der Telekom als auch auf Seiten des Kunden durch je einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und sachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer). Der von der Telekom beauftragte Dritte wird dem Kunden, der von dem Kunden beauftragte Dritte der Telekom jeweils bis spätestens Mitte des zweiten Monats, der auf das jeweils überprüfte Halbjahr folgt, erstmals also spätestens im Februar 2017, in jeweils testierter Form schriftlich mitteilen, ob der Anteil von 30% bei seinem Auftraggeber überschritten wurde.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die sachliche Richtigkeit der Mitteilung des Dritten der anderen Partei bei begründetem Anlass durch einen gleichfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, sachkundigen Dritten auf ihre Kosten innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung überprüfen zu lassen.

Die Vertragspartner können sich zu gegebener Zeit ggf. auf einen anderen Überprüfungsmechanismus verständigen.

Die Telekom wird den Kunden in Bezug auf den zusätzlichen Aufschlag gegenüber anderen Kunden, die eine Zusatzvereinbarung zu einem WIA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL und eine Ergänzungsvereinbarung hierzu über den zusätzlichen Aufschlag bei VDSL Stand Alone 100 abgeschlossen haben, nicht diskriminieren. Das bedeutet z. B.: Entfällt der zusätzliche Aufschlag gegenüber einem solchen anderen Kunden, wird er gegenüber dem Kunden gleichzeitig im gleichen Umfang entfallen.

2 Inklusiv-Traffic für VDSL-Kontingentanschlüsse über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s

Die nachfolgende Regelung ergänzt die Ziffer 2.3 der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell:

2.3.3 Zum Start der VDSL-Kontingentanschlüsse von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s gilt auf Grund fehlender Erfahrungswerte für den inkludierten Traffic-Anteil zunächst ein Aufsatzwert von 587 kbit/s in der Variante Classic und 95 Gbyte in der Variante Gate. Der inkludierte Traffic-Anteil für VDSL-Kontingentanschlüsse von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s wird bis zum 31.03.2017 nicht unter diesen Wert sinken.

2.3.4 Die Telekom wird den Inklusiv-Traffic und den Überlauf-Traffic von VDSL-Kontingentanschlüssen von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s mit dem Traffic der vom Kontingentvertrag umfassten IP-BSA-VDSL50, -VDSL25 und -VDSL16 gemeinsam berechnen, entsprechend Ziffer 2.3 dieser Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell i.V.m. Ziffer 3.2 „Messung des Überlaufanteils bei IP-BSA-VDSL-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone der Variante Classic und Ziffer 3.2 „Überlaufanteil beim IP-BSA 2010-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone der Variante Gate.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.04.2014, und teilt das rechtliche Schicksal der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell.

- 3.2 Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung dieser Ergänzungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen IP-BSA 2010-Vertrages und der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell.
- 4.2 Diese Ergänzungsvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- 4.3 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass mit dieser Ergänzungsvereinbarung keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern bezweckt oder gewünscht ist.
- 4.4 Rechte und Pflichten aus dieser Ergänzungsvereinbarung können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Das Reselling von Anschlüssen durch KUNDE ist zulässig.
- 4.5 Sollte eine Bestimmung dieser Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Diese Ergänzungsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Kunde

Telekom Deutschland GmbH

Zentrum Wholesale

[Ort], den TT.MM.JJ

[Ort], den TT.MM.JJ

Unterschrift(en)

Unterschriften

Name(n) in Blockschrift

Name(n) in Blockschrift